Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 73 (1990)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831-1880

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 4: Die Kantonsverfassung von 1831 und die Übergabe der Gewalt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. KAPITEL

DIE KANTONSVERFASSUNG VON 1831 UND DIE ÜBERGABE DER GEWALT

1. DER INHALT DER VERFASSUNG

Die Verfassung verkündete als Grundrechte die Glaubens-, die Presse- und die Lehrfreiheit, ebenso die Freiheit von Niederlassung und Beruf sowie die Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums. In diesen Belangen sollte der Bürger also geschützt sein vor Eingriffen des Staates in seinen privaten Bereich. Er konnte die Politik auch aktiv mitgestalten, galt doch der Grundsatz der Volkssouveränität. Ausser für Verfassungsrevisionen waren allerdings keine Volksabstimmungen vorgesehen, sondern der Bürger ordnete Grossräte als seine Vertreter ab, die dann endgültig über die Gesetzgebung beschlossen. Ein Referendum in der heutigen Art existierte nicht; eingeführt wurde eine repräsentative Demokratie, nicht eine direkte.

Massgebende Behörde im Kanton war der Grosse Rat. Die Aufzählung seiner Befugnisse füllte in der gedruckten Verfassung beinahe zweieinhalb Seiten. Unter anderem wählte er die wichtigsten weiteren Behörden, so den Regierungsrat und das Obergericht. Seine Amtszeit betrug sechs Jahre, wobei sich alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder zur Wahl stellen musste.

Die ausführende Gewalt lag bei einem Regierungsrat von 17 Mitgliedern, die ihren Sitz im Grossen Rat beibehielten. Anders als heute leitete dabei nicht ein Einzelner je eine Direktion, sondern die Verwaltung war gegliedert in sieben sogenannte Departemente. Jedes davon betreute ein bestimmtes Sachgebiet und wurde durch ein Kollegium von gewöhnlich sieben Personen geführt, teils Regierungsräten, teils Grossräten und Aussenstehenden. Alljährlich wählte der Grosse Rat zudem die sogenannten Sechzehner, welche den Regierungsrat bei der Vorbereitung gewisser Geschäfte unterstützten.

Neu geschaffen wurde ein Obergericht mit elf Richtern. Der Kanton war eingeteilt in 27 Amtsbezirke, in denen je ein Regierungsstatthalter die kantonale Exekutive vertrat. Gewählt wurde er vom Regierungsrat, erweitert um die Sechzehner. Dabei war die Wahlbehörde nicht an Vorschläge aus dem betreffenden Bezirk gebunden, denn ein entsprechender Antrag hatte sich im Verfassungsrat nicht durchgesetzt.

Die Verfassung konnte frühestens nach sechs Jahren revidiert werden, und zwar durch den Grossen Rat und nicht mehr durch einen besonderen Verfassungsrat wie 1831. Der letzte Entscheid sollte aber wiederum dem Volke zustehen.

Die Verfassung galt für die «Republik Bern» und nicht für «Stadt und Republik Bern» wie bisher. Der Stadt kam also kein Vorrang mehr zu, ja § 43 setzte ihr sogar eine Schranke, die für keine andere Gemeinde galt: dem Grossen Rat durften nie mehr als ein Drittel Stadtberner angehören, was schon das «Burgdorfer Blättlein» gefordert hatte. Die Furcht, das Land ordne allzuviele Männer aus der Hauptstadt als seine Vertrauensleute ab, erwies sich bald als unbegründet. In der Stadt Bern aber empfand man diese Vorschrift durchwegs als Kränkung, und sie trug dazu bei, dass hier Patrizier und übrige Burger einander wieder näher rückten.

Vor sprachlichen Fragen stand der Verfassungsrat nicht nur bei der Benennung des Staatswesens. Er entschied sich für «Regierungsrat» statt «Kleiner Rat», für «Amtsbezirk» statt «Oberamt» und für «Regierungsstatthalter» statt «Oberamtmann» oder gar «Landvogt» wie früher. Der Vorsitzende des Grossen Rates hiess nun – mit Anklängen an ein anderes Amt der Mediationszeit – «Landammann». Der «Schultheiss» verschwand nicht, aber er bezeichnete jetzt nur noch den Präsidenten des Regierungsrates. Immerhin gab es Grenzen bei der Abkehr vom Traditionellen. Als ein Mitglied der Verfassungskommission die Frage aufwarf «Bleibt der Bär im Standeswappen?», beschloss das Plenum Nichteintreten, denn es seien «dergleichen Veränderungen der Nationalzeichen immer misslich und können nicht nur den Parteigeist wecken und vermehren, sondern sie dienen öfters noch bei Reaktionen zu einer nachteiligen Ausscheidung der Parteien».

Die Verfassung anerkannte Französisch und Deutsch als Volkssprachen, doch galt bei Gesetzen und öffentlichen Urkunden das Deutsche als Ursprache. Eine besondere französischsprachige Kanzlei entstand nicht, wohl aber wenigstens ein Übersetzungsdienst. Es blieben also Postulate der Jurassier unerfüllt. Dennoch schrieben ihnen einzelne Altberner zuviel Einfluss zu. In einer Petition bedauerte die Gemeinde Frutigen «das dem Wohl des Vaterlandes so augenfällig nachtheilige radikale Streben mehrerer Verfassungsräte aus dem Bisthum, und ist keineswegs gesinnet, sich die Gerichtsgebräuche und Formen dieses Landestheiles aufdringen zu lassen. Abtrennung desselben vom alten Canton Bern wäre vielleicht für Letztere das Zuträglichste und Wünschenswertheste!?»[27]

Durch die Verfassung von 1831 trat Bern in die Reihe der regenerierten Kantone. Ein Vergleich mit dem «Burgdorfer Blättlein» von 1830 zeigt allerdings, dass nicht alle Wünsche von damals erfüllt worden waren, etwa bei der Trennung der Gewalten oder beim Wahlrecht. Die meisten wirtschaftlichen Änderungen hatte man für spätere Zeiten aufgeschoben. Bei genauerem Zusehen enthielt das Werk noch viel Traditionelles, und es war in seinem Aufbau und in seinen sprachlichen Formulierungen nicht durchwegs ein Vorbild . Bereits nach anderthalb Jahrzehnten wurde es denn auch als Ganzes ersetzt. Aber trotz dieser kurzen Geltungsdauer war die Verfassung von 1831 als Glied der Entwicklung bedeutsam. Sie verhalf Neuerungen zum Durchbruch, die später nie mehr beseitigt wurden: weder die Vorherrschaft der Stadt über das Land noch jene des Patriziates sind je wieder zurückgekehrt.

2. DIE NEUEN BEHÖRDEN UND DER WAHLVERZICHT DER PATRIZIER

Weniger als einen Monat nach der Annahme der Verfassung traten die Wahlmänner zusammen, um für jede von 31 Wahlversammlungen «die ihr nach dem Verhältniss der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den Grossen Rath» zu bestimmen. Die

Wahlkreise deckten sich in der Regel mit einem der 27 Amtsbezirke, doch waren deren vier unterteilt, nämlich Bern (Bern-Stadt und Bern-Land), Delsberg (Delsberg und Laufental), Erlach (Erlach und Neuenstadt) sowie Nidau (Nidau und Biel). Am meisten Grossräte stellten Konolfingen (zwölf), Aarwangen, Thun und Trachselwald (je elf) und Bern-Stadt, Bern-Land, Burgdorf und Signau (je zehn). Am wenigsten entfielen auf Neuenstadt und Biel (je zwei), auf das Laufental, Erlach, das Oberhasli und Saanen (je drei) sowie auf Büren, die Freiberge, Laupen, Nidau und das Obersimmental (je vier).

Der erste Wahlgang fand überall am 25. August 1831 statt. Mancherorts folgten in den Wochen danach weitere – oft bereits bei stark gelichteten Reihen – falls Ersatzwahlen nötig wurden, weil Gewählte ihr Mandat ausgeschlagen hatten. Am 29. September 1831 waren die Zweihundert endlich beisammen, und diese durften nun noch vierzig weitere Kollegen zuwählen, wie es die Verfassung vorsah.

Die offiziellen Behördenverzeichnisse von 1831 geben nur lükkenhaft Auskunft über die Berufe der Gewählten, denn sie nennen neben dem Namen vorwiegend bloss den militärischen Grad oder Titel wie Amtsrichter oder Amtsverweser. Immerhin bezeichnen die Wahlprotokolle und das «Regimentsbuch der Republik Bern» 28 der 240 Grossräte als Handelsleute, 14 als Ärzte oder Apotheker, 12 als Fürsprecher oder Rechtsagenten, 7 als Notare, 9 als Wirte und 12 als Gutsbesitzer. Der Grossteil der ländlichen Abgeordneten bestand aber jedenfalls aus Bauern.

Demonstrativ häufig gewählt wurden der Präsident und der Vizepräsident des Verfassungsrates, nämlich Karl Friedrich Tscharner in 14 und Karl von Lerber in elf Bezirken. Für Karl Schnell entschieden sich vier Wahlkreise, je drei für Ratsherr Samuel Bürki und für den Geschichtsschreiber Anton von Tillier, beide aus der Stadt Bern, sowie für den Bieler Charles Neuhaus. Neben Karl Schnell zog sein Bruder Hans erst bei der Kooptation durch die Zweihundert in die Legislative ein, nachdem er zuvor eine Wahl im Amt Konolfingen ausgeschlagen hatte. Auch Johann Ludwig Schnell hielt sich konsequent zurück, ebenso der Vetter der drei

Brüder, Professor Samuel Ludwig Schnell, der verschiedene Nachwahlen ablehnte, die auf ihn fielen. Prominenz aus der Zeit der Helvetik war vertreten mit dem greisen Ludwig Bay, einst Direktor der Helvetischen Republik, mit Karl Koch, seinerzeitigem Präsidenten des helvetischen Grossen Rates und mit Albrecht Friedrich May, einst Sekretär des helvetischen Direktoriums. Philipp Emanuel von Fellenberg wies zwar eine Wahl zurück, doch zog sein Sohn Wilhelm in den Grossen Rat ein, desgleichen für das Obersimmental Samuel Joneli, dessen gleichnamiger Vater Senator des Kantons Oberland gewesen war [28].

Im Artikel 43 schrieb die Verfassung vor, höchstens ein Drittel des Grossen Rates dürfe aus der Einwohnerschaft der Stadt Bern gewählt werden. Nun hatten sich auf dem Lande so viele «Kapazitäten» gefunden, dass man sogar bloss etwa ein Viertel Stadtberner zählte, nämlich rund 60, davon 18 Patrizier. Weitere 18 ihrer Standesgenossen schlugen ein Mandat aus, wobei nicht alle dieselben Bedenken hatten. Manche stellten sich die Gewissensfrage: wenn sie seinerzeit die Verfassung verworfen hatten und sie innerlich auch jetzt noch ablehnten als einen Bruch alter Rechte und Verträge, durften sie dann einen Posten annehmen? Hätte man sie nicht mindestens vorher förmlich von den Eiden entbinden müssen, die sie der alten Regierung geschworen hatten? Zudem meinten sie, die Verfassung wecke im Volke trügerische Erwartungen, was zu Enttäuschungen, ja zum Schwund des Vertrauens in die Behörden führe, oder sie vermuteten, ohne erfahrene Politiker und Verwaltungsleute erleide das neue Regime ohnehin bald Schiffbruch, und diesen Ablauf wollten sie nicht bremsen. Gott dulde eine Ordnung nicht lange, die auf Unrecht ruhe. In den Augen der «Ultras» war die Verfassung von 1831 ohnehin Importware aus Frankreich, und der neue Zustand beinahe gleichzusetzen mit der Helvetik. Auch suchten sie jeden Anschein zu meiden, als seien sie mit der «Revolution» von 1831 einverstanden. Andere Patrizier fühlten sich durch den Tonfall der Presse im Wahlkampf abgestossen und glaubten auch nicht daran, sie könnten in der Legislative eine wirksame Opposition bilden. Schliesslich fiel mehreren Patriziern auf, dass sie in Bezirken erkoren worden waren, mit denen sie überhaupt keine

persönliche Beziehung verband. Die Wahlen seien also durch liberale Gruppen gesteuert worden, und als Werkzeuge oder Marionetten von Drahtziehern im Hintergrund wollten sie sich nicht hergeben.

Mit solchen Argumenten begründete etwa der spätere Geschichtsschreiber Johann Ludwig Wurstemberger, der bisher eher als liberal gegolten hatte, in einem Brief ausführlich, warum er seine Wahl im Amt Trachselwald ablehnte. Kürzer fasste sich Schultheiss von Fischer: «Die Motive zu diesem Entschluss auseinanderzusetzen, wäre überflüssig. Ohne Hoffnung, unter den obwaltenden Umständen für mein Vaterland Nutzen zu fördern oder Schaden zu wenden, bitte ich zu Gott, dass er dasselbe bewahren möge.»

Dabei war gerade er von Gemässigten mehrmals aufgerufen worden, durch seine Mitarbeit eine Entwicklung zum Allerschlimmsten zu verhindern. Aber der Ruf der «Ultras» nach Ablehnung einer Wahl galt bald als innerlich verpflichtende Parole für den Stand der Patrizier. Nur wenige wagten es, ihr entgegen zu handeln, und wer es tat, wurde – von der Damenwelt noch entschiedener als von den Männern – als Abtrünniger geächtet und bei Einladungen oder ähnlichen Anlässen übergangen.

Ohne dass sie deswegen mit der neuen Ordnung und ihren Führern durchwegs eines Sinnes gewesen wären, nahmen doch einige Patrizier eine Wahl an, etwa Staatsschreiber Albrecht Friedrich May oder der Geschichtsschreiber Anton von Tillier, bei dem Ehrgeiz und der Wunsch nach einer Karriere mitspielen mochten. Zusammen mit anderen suchten sie im Grossen Rate eine Gruppe um sich zu scharen, die den liberalen Führern nicht blindlings folgte, aber auch keine Rückkehr zur Herrschaft der Aristokratie anstrebte. Nicht als Grossräte, wohl aber auf wichtigen Posten der Verwaltung stellten sich zudem eine Reihe jüngerer Patrizier dem neuen Regime als Sekretäre zur Verfügung und blieben also im Staatsdienst, der ihnen allein Hoffnungen für ihre Zukunft bot.

Klein war die Zahl jener Patrizier, die eindeutig auf die Seite der Liberalen traten, allen voran Karl Friedrich Tscharner (der nun das «von» vor seinem Namen wegliess) und Karl von Lerber, die schon im Verfassungsrat an herausragender Stelle mitgearbeitet hatten.

Noch während der Restaurationszeit zählte man beide eher zu den «Ultras», oft freilich weniger wegen ihrer Überzeugung, als wegen ihrer Abneigung gegen damals regierende Persönlichkeiten, denen sie allerhand Misserfolge und Zurücksetzungen nachtrugen. Auch jetzt ging ihre Haltung wohl stärker auf Geltungsdrang zurück als auf einen echten Gesinnungswandel. Doch stand Tscharner immerhin seit langem mit Professor Samuel Ludwig Schnell auf vertrautem Fusse, und von Lerber wirkte in gesamtschweizerischen gemeinnützigen Vereinigungen, die als Horte neuen Denkens galten.

Etwas anders lag der Fall bei Karl von Tavel. Als Individualist im religiösen Bereich zeigte er Verständnis für liberale Ideen. Mit seinen Standesgenossen hatte er sich überworfen, weil sie vor 1831 Gruppen von Gläubigen ausserhalb der offiziellen Kirche verfolgten, denen er mit seiner Familie selber nahestand. Von Tavel verstand es, weltmännisch gewandt mit den fremden Gesandten zu verkehren, ein Vorzug, welcher den liberalen Führern vom Lande abging. Ihnen war von Tavel deshalb willkommen, wie sie überhaupt anpassungswillige Patrizier gerne als Aushängeschild benützten.

Durch das Ausschlagen von Mandaten geriet das Patriziat als Ganzes mancherorts in den Verruf, es sei ein schlechter Verlierer, wolle sich einem Entscheid des Volkes nicht fügen und suche eine Entwicklung zu hemmen, die sich nicht aufhalten lasse. Ja man verdächtigte es, es traure seiner früheren Macht und den entsprechenden Einkünften nach.

War dieses Abseitsstehen richtig? Zwar empfanden im Augenblick viele Patrizier ihre Haltung als Ehrensache, doch selbst einem Schultheiss von Fischer stiegen später Zweifel auf. Die Stadt Bern nahm nun nicht einmal soviel Einfluss wahr, wie es ihr der umstrittene Artikel 43 der Verfassung zugestanden hätte. Viele der ehemaligen Regenten zogen sich zurück auf ihre Landgüter oder sie suchten eine Laufbahn im Militärdienst. Besonders aber widmeten sie sich der Verwaltung der Stadt Bern. Damit ergaben sich Gegensätze und Reibungen zwischen dem Hauptort und der neuen Regierung des Kantons bald wie von selber.

Allerdings waren die Patrizier nicht die einzigen Stadtberner im Grossen Rat, denn neben ihnen sassen dort noch 44 nichtpatrizische

Burger. Sie fanden sich zur Mitarbeit bereit, obwohl sie mit den Brüdern Schnell längst nicht immer übereinstimmten. Karl Koch und Abraham Rudolf Wyss gehörten sogar zu jenen, die seinerzeit in der Kommission des Verfassungsrates einige Wochen lang aus Protest den Sitzungen ferngeblieben waren. Die meisten der Gewählten stammten aus der bürgerlichen Oberschicht und waren in akademischen Berufen oder in Handel und Industrie tätig. Im Rat sammelten sich viele von ihnen um Karl Koch und neigten der Mitte zu, dem sogenannten Juste-milieu. Zusammen mit gemässigten Patriziern versuchten sie dort bremsend und dämpfend zu wirken, ohne dass sie deswegen die Zustände des Ancien Régime erstrebten [29].

Stärker vertreten waren die Stadtberner in der Exekutive, welche der Grosse Rat in einer seiner ersten Sitzungen erkor, stammten doch zehn der siebzehn Regierungsräte aus der Stadt Bern. Doch zeigte es sich bald, dass diese Behörde an Bedeutung und Einfluss hinter der Legislative deutlich zurückstand.

Solange die Verfassung von 1831 galt, das heisst bis 1846, war der Regierungsrat in seiner personellen Zusammensetzung durch ein Nebeneinander von Konstanz und Wechsel geprägt. Fünf der ersten 17 Mitglieder blieben über den ganzen Zeitraum hinweg (oder bis zu ihrem Tode) im Amt, nämlich als bedeutendster und einflussreichster der Bieler Charles Neuhaus, ferner die drei Stadtberner Karl Friedrich Tscharner, der 1844 starb, Friedrich Tscharner und Abraham Ludwig von Jenner, die beide eher im Hintergrund blieben, sowie Johann Schneider von Eriswil (Schneider älter), der sich vor allem um das Erziehungswesen verdient machte.

Längere Zeit gehörten Karl von Tavel, Karl Anton von Lerber, die Geschichtsfreunde Anton von Tillier und Bernhard Rudolf Fetscherin der Exekutive an; dazu Johann Gottlieb Wyss und Karl Koch, alle aus der Stadt Bern, ferner Fürsprecher Friedrich Kohler aus Nidau, den Jeremias Gotthelf später in seinem «Zeitgeist und Bernergeist» als Regierungsstatthalter von bedenklichem Charakter und Lebenswandel an den Pranger stellte.

Fast ganz ausserhalb des Regierungsrates blieb die Familie Schnell. Einzig Karl gab zweimal ein kurzes Gastspiel von je rund

einem Jahr, fühlte sich aber dabei nicht wohl. Die Burgdorfer konnten trotzdem auch in der Exkutive Einfluss ausüben, galt doch Karl Friedrich Tscharner als ihr Vertrauter, der sich gerne von ihnen beraten und führen liess.

Regierungsräte vom Lande, deren Hauptwirken zum Teil erst in die Zeit nach 1846 fiel, waren der Arzt Dr. Johann Rudolf Schneider aus Nidau, der unentwegte Förderer der Juragewässerkorrektion (Schneider jünger), und die beiden Oberländer Namensvettern Johann Jaggi aus Reichenbach (Jaggi älter) und Albrecht Jaggi aus Gsteig bei Saanen (Jaggi jünger).

Der neue Kantonsteil besetzte zwischen 1831 und 1846 von den 17 Regierungsratssitzen nie mehr als zwei aufs Mal. Die meisten seiner Vertreter blieben nur kurze Zeit im Amt und erregten weit weniger Aufsehen als der bekannteste und umstrittenste von ihnen, Xavier Stockmar, dessen Streit mit Charles Neuhaus das Verhältnis zwischen dem Jura und Altbern in die schwerste Krise seit 1815 führte [30].

3. PROKLAMATIONEN ZUR AMTSÜBERGABE

Sobald die neuen Räte konstituiert waren, übergaben ihnen ihre Vorgänger die Gewalt. Ein letztes Mal erliess Schultheiss von Wattenwyl am 20. Oktober 1831 eine Proklamation, deren Text aus der Feder Emanuel Friedrich von Fischers stammte: «Berner zu Stadt und Land! Die neue Verfassung, unter welcher Unser Vaterland hinfür leben soll, ist eingeführt. Möge dieselbe Euern Wünschen entsprechen, möchte sie Euer Aller Glück und Wohlstand, die Ehre des bernerschen Namens befördern!

Wir treten ab unter die Mitte Unserer Mitbürger, mit gleicher Treue für Unser Vaterland, mit gleicher Ergebenheit an dasselbe, wie Wir sie während Unsrer Verwaltung hegten, Was Wir gethan, darüber wird der Zustand des Landes, werden die Ergebnisse Unsrer Haushaltung Zeugniss reden; was Wir beabsichtigt, darüber vertrauen Wir zu Gott, dessen Auge Irrthum und Schwachheiten nicht nach dem Maasse der Leidenschaften misst. ...»

Tags darauf wandten sich dann Landammann und Grosser Rat der Republik Bern an ihre «lieben und getreuen Mitbürger» und mahnten zur Geduld: «Gross und schwer ist die Aufgabe, bei der Trennung der Gemüther, bei der Verschiedenheit der Ansichten und Bestrebungen, die sich in den letzte Zeiten kund gegeben. Jedoch mit treuem, redlichem, vaterländischen Sinne, mit Kraft und Entschlossenheit hoffen Wir gleichwohl Euern gerechten und billigen Erwartungen entsprechen zu können.

Doch, liebe und getreue Mitbürger! erwartet nicht Unmögliches von Uns. Glaubet nicht, dass es zum Glück führe, mit Übereilung die alten Gesetze und Einrichtungen der Staatsverwaltung abzuschaffen, bevor sie wirklich durch bessere ersetzt werden können, und beherziget, dass es Zeit und reife Berathung erfordert, etwas Besseres zu schaffen. Ohne Zweifel haben die Zeitumstände manche voreilig gefasste Hoffnung erweckt, welche das allgemeine Wohl nicht zu befriedigen erlaubt. Manchen gegründeten Hoffnungen werden Wir zu entsprechen suchen; doch wird es erst im Verlauf der Zeit geschehen können, weil ihre Erfüllung Vorbereitungen erheischt, deren Wirkung mit Geduld und Ruhe erwartet werden muss. Die Erndte kann nicht sogleich der Aussaat folgen! Glaubet nicht, die Freiheit eines Volkes bestehe darin, dass ein Jeder thun könne, was ihm beliebt, oder dass Parteien im Volke der Regierung ihren Gang vorschreiben dürfen. Das ist nicht Freiheit, sondern Anarchie und Zügellosigkeit. Die Freiheit kann nur da blühen und edle Früchte tragen, wo die strenge Ehrfurcht vor dem Gesetze herrscht, vor dem sich Alle, die Vorsteher und die Regierten, beugen müssen, und wo das Volk seinen Vorstehern mit Vertrauen und willigem Gehorsam entgegen kommt. ...» Wer die spätere Entwicklung kennt, könnte aus dieser Warnung vor allzu radikalen Begehren und vor individualistischer Masslosigkeit eine Vorahnung künftiger Spannungen im Lager der Sieger von 1831 herauslesen.

Bei den unterlegenen Patriziern wirkte es fast wie ein Mahnmal, dass Niklaus Rudolf von Wattenwyl schon am 10. August 1832 starb, und ihm wenige Monate später sein langjähriger Amtskollege Niklaus Friedrich von Mülinen ins Grab folgte. Der Nachwelt prägte sich deshalb Emanuel Friedrich von Fischer als letzter berni-

scher Schultheiss der alten Ordnung ein, obwohl 1831 ein Amtsjahr von Wattenwyls gewesen war.

So begann Neues und endete Altes. Doch daneben fehlen Zeichen der Kontinuität nicht. So trugen beide Proklamationen vom 20. und 21. Oktober 1831 neben der Unterschrift des jeweiligen Standeshauptes auch diejenige Albrecht Friedrich Mays, der dem patrizischen wie dem liberalen Regime als Staatsschreiber diente [31].